

*BASF SE
Ludwigshafen am Rhein*

***Geschäftsordnung
für den Prüfungsausschuss
im Aufsichtsrat
der BASF SE***

vom Dezember 2022

BASF SE
Ludwigshafen am Rhein


We create chemistry

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats beschlossen¹:

Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss
im Aufsichtsrat
der BASF SE

§ 1 Einsetzung

Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss. Soweit die vorliegende Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die in § 11 Ziffer 2 Satz 2 und 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats genannten Bestimmungen entsprechend.

§ 2 Stellung und Verantwortung

Der Prüfungsausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der BASF SE, der Beschlüsse sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Unternehmensinteresse verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 3 Zusammensetzung und Leitung

- 3.1 Dem Prüfungsausschuss gehören, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung durch den Aufsichtsrat, zwei als Anteilseignervertreter gewählte Aufsichtsratsmitglieder und zwei als Arbeitnehmervertreter gewählte Aufsichtsratsmitglieder an.
- 3.2 Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied des Prüfungsausschusses zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Vorsitzender). Ein weiteres Mitglied kann zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll nicht zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig und kein ehemaliges Mitglied des Vorstands sein.

¹ Die Geschäftsordnung ändert und ersetzt die vom Aufsichtsrat am 17. Dezember 2020 beschlossene Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss.

- 3.3 Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen (*besonderer Sachverstand*) in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme (Rechnungslegung) und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses soll über besonderen Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll auf einem der beiden Gebiete über besonderen Sachverstand verfügen.
- 3.4 Ein Mitglied des Ausschusses kann sein Amt jederzeit unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.

§ 4 Aufgaben des Prüfungsausschusses

4.1 Dem Prüfungsausschuss sind folgende Aufgaben übertragen:

4.1.1 Jahres- und Konzernabschluss

- a) Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses und der Lageberichte einschließlich der nichtfinanziellen Erklärung und der nichtfinanziellen Konzernklärung (Nachhaltigkeitsberichterstattung);
- b) Erörterung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers sowie der Prüfungsfeststellungen und -ergebnisse mit dem Abschlussprüfer;
- c) Vorbereitung der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses und zum Vorschlag über die Gewinnverwendung;
- d) Erörterung des Prüfungsrisikos, der Prüfungsstrategie, der Prüfungsplanung sowie von Prüfungsschwerpunkten mit den Abschlussprüfern und Festlegung von Berichtspflichten des Abschlussprüfers gegenüber dem Prüfungsausschuss.

4.1.2 Erörterung des Halbjahresfinanzberichts und von Quartalszwischenmitteilungen der BASF-Gruppe vor ihrer Veröffentlichung mit dem Vorstand.

4.1.3 Erörterung des nach handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellenden Zahlungsberichts und/oder des Konzernzahlungsberichts, vor ihrer Veröffentlichung, mit dem Vorstand.

4.1.4 Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Abschlussprüfung einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.

4.1.5 Überwachung und Erörterung

a) des Risikomanagements einschließlich der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems und der Befassung mit Risiken aus Rechtsstreitigkeiten;

b) der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems;

c) der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Revisionssystems einschließlich der Tätigkeitsfelder und -schwerpunkte sowie der sachlichen und personellen Ausstattung der Konzernrevision;

d) der Angemessenheit und Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems sowie der Befassung mit Fragen der Compliance einschließlich Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz (EHS Compliance).

4.1.6 Befassung mit der Nachkontrolle (Post Audit) von Akquisitions- und Investitionsprojekten.

4.1.7 Leistungen des Abschlussprüfers außerhalb der Abschlussprüfung

Erteilung von Einzelfallzustimmungen sowie vorherigen Pauschalzustimmungen (Ermächtigungen) mit Blick auf festzulegende bestimmte Gruppen von Dienstleistungen und Wertgrenzen für die Erbringung von Leistungen des Abschlussprüfers außerhalb der Abschlussprüfung;

4.1.8 Beschwerden in Fragen der Rechnungslegung

Festlegung von Verfahren zur Behandlung von Beschwerden in Fragen der Rechnungslegung und Abschlussprüfung durch Dritte und Mitarbeiter der Gesellschaft, die es den Mitarbeitern ermöglichen, Beanstandungen auch anonym, vertraulich und ohne Nachteil für den Mitarbeiter vorzubringen; Entgegennahme und Behandlung von eingehenden Beschwerden;

4.1.9 Abschlussprüfer

- a) Vorbereitung des Vorschlages des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers einschließlich der eigenverantwortlichen Durchführung von Ausschreibungen des Abschlussprüfermandats gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insb. Art. 16 ff. EU-Abschlussprüfungsverordnung;
- b) Prüfung und Beurteilung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und ihm nahestehender Personen sowie gesetzliche Gründe für den Ausschluss von der Prüfung;
- c) Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer einschließlich der Festlegung von eventuellen Prüfungsschwerpunkten und der Vereinbarung von Berichtspflichten des Abschlussprüfers gegenüber Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat sowie des Prüfungshonorars. Der Prüfungsauftrag wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet;
- d) Regelmäßige Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung;
- e) Erteilung von Zustimmungen zur Erbringung von gesetzlich nicht verbotenen Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer und Überwachung des Umfangs von Nichtprüfungsleistungen.

4.1.10 Geschäfte mit nahestehenden Personen (§§ 111 a-c AktG)

- a) Überwachung des internen Verfahrens zur Erfassung von Geschäften mit nahestehenden Personen und zur Sicherstellung der gesetzlichen Zustimmungs- und Veröffentlichungspflichten;
- b) Entscheidung über die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen.

4.2 Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Sitzungs- und Themenplan fest, mit dem sichergestellt werden soll, dass alle zugewiesenen Aufgaben mindestens einmal jährlich turnusmäßig vom Prüfungsausschuss bearbeitet werden.

4.3 Der Prüfungsausschuss vertritt den Aufsichtsrat im gesetzlich zulässigen Rahmen in allen ihm übertragenen Aufgaben und insbesondere in allen den Abschlussprüfer und die Abschlussprüfung betreffenden Fragen.

§ 5 Aufgaben des Vorsitzenden

5.1 Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Prüfungsausschusses, bereitet dessen

Sitzungen und Beschlussfassungen vor, leitet die Sitzungen, hält zwischen den Sitzungen Kontakt mit dem Vorstand, insbesondere dem für das Ressort Finanzen zuständigen Vorstand (Finanzvorstand), und dem Abschlussprüfer und nimmt die Belange des Prüfungsausschusses nach außen wahr. Dazu gehört auch die Abgabe von Willenserklärungen wie die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer.

- 5.2 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses tauscht sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über Themen der Abschlussprüfung und deren Fortgang aus und berichtet darüber dem Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung.
- 5.3 Der Vorsitzende kann in Abstimmung mit dem Vorstand Mitarbeiter des Unternehmens zur Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen sowie bei der Umsetzung von Beschlüssen des Prüfungsausschusses hinzuziehen.

§ 6 Information des Prüfungsausschusses

- 6.1 Der Vorstand informiert den Prüfungsausschuss regelmäßig und rechtzeitig über alle zum Aufgabenbereich gehörenden Fragen. Er legt dem Prüfungsausschuss die in §§ 4.1.1 a), 4.1.2 und 4.1.3 genannten Berichte möglichst frühzeitig und insbesondere vor ihrer Behandlung durch den Aufsichtsrat bzw. ihrer Veröffentlichung vor. Die einzelnen Informations- und Berichtspflichten des Vorstands werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- 6.2 Der Prüfungsausschuss wird vom Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

§ 7 Einsichts- und Prüfungsrechte; Auskunftsanspruch

- 7.1 Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte vom Abschlussprüfer und vom Vorstand einzuholen. Dabei kann er Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand verlangen sowie die Bücher und Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen. Er kann für bestimmte Einzelfälle auch einzelne Ausschussmitglieder beauftragen und Sachverständige hinzuziehen.
- 7.2 Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie jedes Mitglied des Prüfungsausschusses über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist berechtigt,

unmittelbar bei den Leitern derjenigen Unternehmenseinheiten, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die dem Prüfungsausschuss nach § 4 zugewiesen sind, Auskünfte einzuholen. Dies gilt namentlich für die Leiter der Einheiten Corporate Finance, Corporate Legal/Compliance/Insurance, Corporate Development und Corporate Audit. Der Vorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden solche Auskünfte eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Sitzungen, Einberufung, Beschlussfassung

- 8.1 Der Prüfungsausschuss soll im Geschäftsjahr zu mindestens vier Sitzungen zusammentreten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- 8.2 Für die Einberufung und Protokollierung von Sitzungen, für Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend.
- 8.3 Beschlüsse des Prüfungsausschusses bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung zählt nicht zu den abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, hat der Ausschussvorsitzende, ohne dass es einer weiteren Stimmabgabe durch ihn bedarf, zwei Stimmen.
- 8.4 An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt der für das Ressort Finanzen zuständige Vorstand (Finanzvorstand) teil, sofern nicht der Vorsitzende oder der Prüfungsausschuss die Teilnahme im Einzelfall ausschließt. Wird der Abschlussprüfer vom Prüfungsausschuss als Sachverständiger zur Beratung hinzugezogen, nimmt der Finanzvorstand insoweit an der Sitzung des Prüfungsausschusses nicht teil, es sei denn, der Prüfungsausschuss erachtet seine Teilnahme als erforderlich. Mit dem Abschlussprüfer berät der Prüfungsausschuss regelmäßig auch ohne den Finanzvorstand oder ein anderes Mitglied des Vorstands. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Vorstandsmitglieder sowie vom Prüfungsausschuss beauftragte Berater und Sachverständige und in Abstimmung mit dem Vorstand Mitarbeiter des Unternehmens hinzuziehen. Der Leiter der Konzernrevision (Corporate Audit) zum Berichtspunkt „interne Revision/Konzernrevision“ und der Chief Compliance Officer zum Berichtspunkt „Compliance/Compliance-Management“ nehmen an den Sitzungen zur Berichterstattung teil.

§ 9 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig in den Sitzungen des Aufsichtsrates Bericht über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses. Bei wesentlichen Vorkommnissen und Feststellungen des Prüfungsausschusses informiert er unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 10 Effizienzprüfung

Der Prüfungsausschuss überprüft regelmäßig im Wege einer Selbstevaluierung die Effizienz seiner Tätigkeit. Gegenstand der Effizienzprüfung sind insbesondere die Verfahrensabläufe im Prüfungsausschuss, die Qualität der Diskussion und die inhaltliche Ausrichtung des Prüfungsausschusses, die Informationsversorgung des Prüfungsausschusses durch den Vorstand und die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer.